

# AGB Bereich Einkauf

Walter Ott Rohstoff-Recycling GmbH & Co. KG  
Handel mit Sekundärrohstoffen  
Schuckertstraße 24 - 71277 Rutesheim  
Tel.: +49 7152 6100850  
Fax: +49 7152 6100859



info@ott-recycling.de  
www.ott-recycling.de

## 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle zwischen dem Verkäufer/Lieferant und uns geschlossene Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Verkäufers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir die Lieferung des Verkäufers in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annehmen. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifelsfalle die gültigen INCOTERMS. Ergänzend gelten die „Usancen des Metallhandels“, herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e. V. (VOM) und die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferungen von legiertem Eisen und Stahlschrott“ und „von unlegiertem Stahlschrott“ herausgegeben von der Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e. V. (BDSV) in der jeweils gültigen Fassung.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Mehrleistungen und sonstige Zusatzkosten, die nicht im Vertrag geregelt sind, können wir gesondert in Rechnung stellen. Der Verkäufer bestätigt, dass die Ware sein Eigentum ist und er frei darüber verfügen kann.

## 3. Preise, Zahlungen

- a) Der von uns in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt frei Haus, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Verkäufers haben die von uns angegebene Bestellnummer auszuweisen.
- b) Wir bezahlen, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Verkäufer getroffen wurde, innerhalb von 30 Tagen gerechnet ab Lieferung der Ware durch den Verkäufer.
- c) Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu.
- d) Die erbrachte Lieferung/Leistung des Kunden wird per Gutschrifterteilung im Sinne §14 (2) UStG abgerechnet. Sofern das Guthabeverfahren nicht gewünscht wird, ist ein schriftlicher Widerruf an uns zu richten. Der Gutschriftempfänger ist verpflichtet den erhaltenen Gutschriftbetrag zu versteuern.

## 4. Liefermenge, Lieferfrist

- a) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Verkäufer verbindlich.
- b) Gerät der Verkäufer in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Machen wir Schadenersatzansprüche geltend, ist der Verkäufer zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

## 5. Lieferungsqualität

Die Lieferung gilt als frei von Mängeln, wenn sie zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs von der für die Lieferung vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht. Ergänzend gelten die in Ziff. 1 (Geltungsbereich) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Usancen des Metallhandels. Für Fremdanhaftungen und Verunreinigungen wie Nässe, Abfall usw., behalten wir uns Mengen- und Preisabschläge vor.

## 6. Gewährleistung / Haftung

- a) Wir sind verpflichtet, die Ware ab Ablieferung durch den Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware von uns abgesandt wird und diese dem Verkäufer anschließend zugeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn wir sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab deren Entdeckung absenden und diese dem Verkäufer anschließend zugeht. Eine von uns ausgesprochene Mängelrüge gilt vom Verkäufer als anerkannt, wenn er dieser nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang der Mängelrüge widerspricht.

b) Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Verkäufer zu und der Verkäufer haftet gegenüber uns im gesetzlichen Umfang. Wir sind bei Gefahr im Verzug oder im Falle hoher Eilbedürftigkeit berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen. Der Verkäufer haftet für alle im Zusammenhang mit einer berechtigten Mängelrüge entstehenden Kosten und Nebenkosten. Bei wiederholt mangelhaft angelieferter Ware behalten wir uns das Recht vor, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

c) Werden wir aufgrund eines Produktschadens, für den der Verkäufer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen, hat der Verkäufer uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Verkäufer die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.

### **7. Abtretung, Aufrechnung**

Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Aufrechnungsrechte stehen dem Verkäufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

### **8. Auslandsgeschäfte**

Alle Abschlüsse, denen ein Auslandsgeschäft zugrunde liegt, gelten vorbehaltlich der Zustimmung der deutschen Behörden. Bei nachträglicher Einführung und / oder Erhöhung von Zöllen, Steuern, Frachten, Energiekosten usw. sind wir berechtigt, diese dem Verkäufer weiter zu belasten.

### **9. Versand**

a) Der Versand hat an die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle zu erfolgen. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns noch am Tage des Abgangs der Ware mittels Versandanzeige mit Angabe unserer Bezugsnummer, der Menge und der genauen Warenbezeichnung in Kenntnis zu setzen und sämtliche für die amtliche Behandlung erforderlichen Begleitpapiere, insbesondere Zollpapiere, vollständig bereitzustellen. Bei Nichteinhaltung hat der Verkäufer für alle sich hieraus ergebenden Risiken und Kosten einzutreten.

b) Die zur Verpackung benutzten Materialien müssen kostenfrei zurückgenommen werden bzw. bei Nichtzurücknahme werden diese auf Kosten des Verkäufers entsorgt.

c) Mehr- oder Minderlieferungen sind ohne schriftliche Zustimmung nicht statthaft. Es ist das auf geeichten Waagen festgestellte Gewicht maßgebend. Die Belieferung hat sich der Verkäufer von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.

### **10. Eigentumsvorbehalt**

Alle vom Käufer erhaltenen Teile und Unterlagen bleiben Eigentum des Käufers. Der Verkäufer darf diese nur mit schriftlicher Einwilligung des Käufers außerhalb dieses Vertrages verwerten und / oder an Dritte weitergeben.

### **11. Gerichtsstand / Erfüllungsort / anwendbares Recht**

a) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche sich zwischen dem Verkäufer und uns ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns geschlossenen Verträgen ist unser Firmensitz, soweit der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist.

b) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

### **12. Datenschutz**

a) Personenbezogene Daten werden von uns nur in dem Umfang erhoben in Kenntnis der Person selbst, die diese uns zur Verfügung stellt. Die Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt für die Zwecke der Durchführung der Vertragsbeziehung.

b) Es besteht jederzeit ein Widerrufsrecht hinsichtlich einer erteilten Einwilligung, sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung der personenbezogenen Daten.

c) Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt ohne Einwilligung nur dann, wenn wir hierzu gesetzlich verpflichtet sind.

d) Das Recht auf Auskunftserteilung über die personenbezogenen gespeicherten Daten, einschließlich Herkunft und Zweck der Datenverarbeitung kann jederzeit ausgeübt werden. Anfragen sind schriftlich oder per E-Mail an uns zu richten.

e) Die personenbezogene Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Benennung von Gläubigern und Zahlungsempfängern gemäß §160 Abgabenordnung (AO).

### **13. Streitschlichtungsverfahren**

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8

77694 Kehl am Rhein

Telefon: 07851 / 7959883

Telefax: 07851 / 9914885

Internetseite: [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)

Zur Teilnahme an dem Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir weder bereit noch verpflichtet. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

# AGB Bereich Verkauf

Walter Ott Rohstoff-Recycling GmbH & Co. KG  
Handel mit Sekundärrohstoffen  
Schuckertstraße 24 - 71277 Rutesheim  
Tel.: +49 7152 6100850  
Fax: +49 7152 6100859



info@ott-recycling.de  
www.ott-recycling.de

## 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten für alle zwischen dem Käufer und uns geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Bestellung des Käufers vorbehaltlos ausführen. Ergänzend sind im Zweifelsfalle die gültigen INCOTERMS heranzuziehen.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

- a) Eine Bestellung des Käufers, die als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen.
- b) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.

## 3. Preise

Den in unserem Angebot genannten Preisen liegt die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bestehende Kalkulation zugrunde. Tritt bei Verträgen eine wesentliche Änderung der Rohstoffpreise und Gebühren (Treibstoff, Maut) nach Abgabe des Angebotes / Abschluss des Vertrages ein, so sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise um den anteiligen Mehraufwand zu erhöhen. Der Käufer erhält hiervon Nachricht. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise in Euro zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

## 4. Zahlungsbedingungen

- a) Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung oder auf der Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen. Unsere Rechnungen sind, sofern keine anderen Bedingungen vereinbart werden, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.
- b) Bei Überschreiten der Zahlungsfristen werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Gerät der Käufer mit einem Rechnungsbetrag in Verzug, werden alle übrigen, noch offenstehenden Rechnungen des Käufers sofort zur Zahlung fällig, auch wenn insoweit das Zahlungsziel noch nicht abgelaufen wäre. Bei Verzug oder Bekanntwerden von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich mindern, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen.

## 5. Liefer- und Leistungszeit

- a) Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von uns angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Hat der Käufer im Voraus eine Anzahlung zu leisten, beginnt die Lieferfrist nicht vor Eingang der Zahlung bei uns. Sofern Versendung vereinbart wurde, ist die Lieferfrist bzw. der Liefertermin von uns eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt wurde oder Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten erfolgt ist.
- b) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare und unvermeidbare Umstände (Transportverzögerungen, Betriebsstörungen wie z.B. Maschinenbruch, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen) und sonstige von keiner Partei zu vertretende Umstände gleich. Das Ereignis höherer Gewalt ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen.
- c) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

d) Für den Fall, dass ein von uns zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.

## **6. Lieferungsqualität**

Unsere Lieferung gilt als frei von Mängeln und damit vertragsgemäß, wenn sie zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs von der für die Lieferung vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht. Die Qualität unserer Erzeugnisse ist von den zur Verfügung stehenden Rohstoffen abhängig.

Mit Qualitätsänderungen, Farbunterschieden und Gewichtsabweichungen muss der Käufer rechnen. Diese sind nur dann von uns zu vertreten und stellen Sachmängel dar, wenn Sie unter den gegebenen Verhältnissen mit zumutbarem Aufwand vermeidbar gewesen wären und wenn die Brauchbarkeit der Waren nicht unerheblich beeinträchtigt ist. Geringfügige Abweichungen sind bei Recyclingprodukten rohstoffbedingt. Handelsübliche Abweichungen in Gewicht ( $\pm 10\%$ ), Körnung, Qualität, Farbe oder Menge berechtigen nicht zur Mängelrüge.

## **7. Gewährleistung und Haftung**

a) Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dies umfasst ggf. auch Einsatz eines anerkannten, repräsentativen Stichprobenverfahrens sowie Vorlage einer Fotodokumentation. Gerügte Ware darf nicht ohne unsere Zustimmung entladen werden. Soweit eine Sortenabweichung erst bei oder nach Entladung festgestellt wird, ist die Ware gesondert zu lagern. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Arbeitstagen bei uns eingeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab deren Entdeckung bei uns eingeht.

b) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir unter Ausschluss der Rechte des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Käufer hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.

c) Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, obliegt die Prüfung, ob die bestellte Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck des Käufers geeignet ist, diesem. Ratschläge und Empfehlungen unsererseits erfolgen grundsätzlich unverbindlich. Das Eignungs- und Verwendungsrisiko trägt der Käufer.

d) Soweit sich nicht aus den vorstehenden Bestimmungen anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Käufers - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf den Ersatz von Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder mittelbare und / oder Folgeschäden. Der Ausschluss der Sachmängelhaftung findet keine Anwendung für Schadenersatzansprüche jeglicher Art, wenn wir, ein gesetzlicher Vertreter oder ein von uns eingesetzter Erfüllungsgehilfe grob fahrlässig oder vorsätzlich Pflichten verletzt haben sowie für Schadenersatzansprüche bei Verletzungen des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit. Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

e) Darüber hinaus sind Schadenersatzansprüche gegen uns der Höhe und dem Umfang nach beschränkt auf den Deckungsumfang der Betriebshaftpflichtversicherung. Die Deckungssumme beträgt Euro 3.000.000 für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis bei einer Jahreshöchstleistung von Euro 6.000.000.

f) Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen beträgt zwölf Monate ab Gefahrübergang.

## **8. Abtretung, Aufrechnung**

Rechte aus Kauf- und Lieferungsverträgen mit uns können vom Käufer nur abgetreten werden, wenn von uns zuvor schriftlich zugestimmt wurde. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

## **9. Auslandsgeschäfte**

Alle Abschlüsse, denen ein Auslandsgeschäft zugrunde liegt, gelten vorbehaltlich der Zustimmung der deutschen Behörden. Bei nachträglicher Einführung und / oder Erhöhung von Zöllen, Steuern, Frachten, Energiekosten usw. sind wir berechtigt, diese dem Käufer weiter zu belasten.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

- a) Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die wir aus der Geschäftsbeziehung gegen den Käufer haben oder künftig erwerben, unser Eigentum. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Die gelieferte Ware bleibt auch im verarbeiteten Zustand bis zum vollständigen Ausgleich unserer Forderungen gegen den Käufer unser Eigentum.
- b) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und / oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.
- c) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird in jedem Fall für uns vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung.
- d) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können.

## **11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

- a) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Käufer ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und mit ihm abgeschlossenen Kaufverträgen ist unser Firmensitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
- b) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

## **12. Datenschutz**

- a) Personenbezogene Daten werden von uns nur in dem Umfang erhoben in Kenntnis der Person selbst, die diese uns zur Verfügung stellt. Die Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt für die Zwecke der Durchführung der Vertragsbeziehung.
- b) Es besteht jederzeit ein Widerrufsrecht hinsichtlich einer erteilten Einwilligung, sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung der personenbezogenen Daten.
- c) Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt ohne Einwilligung nur dann, wenn wir hierzu gesetzlich verpflichtet sind.
- d) Das Recht auf Auskunftserteilung über die personenbezogenen gespeicherten Daten, einschließlich Herkunft und Zweck der Datenverarbeitung kann jederzeit ausgeübt werden. Anfragen sind schriftlich oder per E-Mail an uns zu richten.
- e) Die personenbezogene Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Benennung von Gläubigern und Zahlungsempfängern gemäß §160 Abgabenordnung (AO).

## **13. Streitschlichtungsverfahren**

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.  
Straßburger Straße 8  
77694 Kehl am Rhein

Telefon: 07851 / 7959883

Telefax: 07851 / 9914885

Internetseite: [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)

Zur Teilnahme an Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir weder bereit noch verpflichtet. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

# Merkblatt Logistik

Walter Ott Rohstoff-Recycling GmbH & Co. KG  
Handel mit Sekundärrohstoffen  
Schuckertstraße 24 - 71277 Rutesheim  
Tel.: +49 7152 6100850  
Fax: +49 7152 6100859



info@ott-recycling.de  
www.ott-recycling.de

Unser eigener, leistungsfähiger Fuhrpark mit entsprechenden Absetzcontainern in verschiedenen Größen garantiert unseren Kunden einen raschen und zuverlässigen Logistikservice. Bei sämtlichen Aufträgen mit unserer Logistik haben die AGB der Walter Ott Rohstoff-Recycling GmbH & Co. KG Gültigkeit. Darüber hinaus bitten wir um Beachtung:

## 1. Begriff des Containers

- a) Ein Container im Sinne dieser Bedingungen ist ein Behälter, der von dauerhafter Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können,
- geeignet ist, den vom Auftraggeber bei Vertragsschluss näher beschriebenen Abfall aufzunehmen,
  - auf verschiedenen Trägerfahrzeugen oder Chassis befördert und mit dem in ihm befindlichen Beförderungsgut auf- und abgeladen werden kann.
- b) Soll der Container weitere Qualifikationen vorweisen, z.B. kranbar und stapelbar sein, ist dies vom Auftraggeber bei Vertragsabschluss gesondert anzugeben.

## 2. Auftragserteilung

- a) Die Auftragserteilung umfasst die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen und Sekundärrohstoffen, die mögliche Miete des Containers durch den Auftraggeber für die vereinbarte Mietzeit, sowie ein möglicher Kostenzuschlag (Pauschalzuschlag bzw. Materialzuschlag) für die Bereitstellung/Transport des Containers.
- b) Das im Container gesammelte Material/Abfall wird gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Verwertung zugeführt. Sollte aufgrund der Materialzusammensetzung/Konsistenz keine Verwertung möglich sein, ist eine Abfall-rechtliche Beseitigung möglich.

## 3. Liefer- und Leistungszeit

- a) Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von uns angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind.
- b) Bei vereinbarten An- und Abfuhrintervallen wird der Auftragnehmer im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten und seiner Fahrzeugdisposition die Bereitstellung / Abholung des Containers innerhalb der vereinbarten Intervalle durchführen.
- c) Die Haftung für nicht rechtzeitige Bestellung und Abholung ist ausgeschlossen.

## 4. Zufahrten und Aufstellplatz

- a) Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Er hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz für die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Lkw befahrbar sind. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer geeigneter Weise für das Befahren mit Lkw vorbereitet ist. Nicht geeignete Standorte kann der Auftragnehmer aus sicherheitstechnischen Gründen ablehnen.
- b) Dem Auftraggeber obliegt die Einholung behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- c) Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer einzuholen. Unterlässt der Auftraggeber dies und handelt der Auftragnehmer im guten Glauben an die erfolgten Zustimmungen, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizustellen. Kann dem Auftragnehmer ein Mitverschulden zugerechnet werden, so mindert sich die zu leistende Freistellung entsprechend § 254 BGB.
- d) Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden. Die Vorschriften der §§ 414 Abs. 2, 425 Abs. 2 HGB sowie § 254 BGB bleiben unberührt.



e) Für Schäden am Fahrzeug oder am Container infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der Auftraggeber, soweit die Schäden auf schuldhafter Verletzung seiner Pflichten, insbesondere aus § 5 a) beruhen. § 254 BGB bleibt unberührt.

## **5. Sicherung des Containers**

a) Der Auftraggeber übernimmt die nach der StVO, den Unfallverhütungsvorschriften und den kommunalen Satzungen vorgeschriebene Absicherung des Containers (z.B. Absperrung, Ausrüstung mit erforderlicher Beleuchtung usw.), soweit nichts anderes vereinbart ist.

b) Der Auftraggeber kontrolliert während der Mietzeit den verkehrssicheren Zustand des Containers. Etwaige Mängel der Absicherung sind dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.

c) Verletzt der Auftraggeber schuldhaft seine Mitwirkungspflicht, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden. Er hat ggf. den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen. § 254 BGB bleibt unberührt.

## **6. Beladung des Containers**

a) Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes beladen werden. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während des Transports die Ladung gegen Herabfallen gesichert ist.

b) In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfallarten eingefüllt werden. Die Befüllung des Containers mit gefährlichen Abfällen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Als solche Abfälle gelten die in der Abfallverzeichnisverordnung (AW) genannten gefährlichen Abfälle. Mit dem Materialeinwurf erwirbt der Auftragnehmer Eigentum an den Abfällen. Die Verantwortlichkeit für den vom Auftraggeber überlassenen Abfall an den Auftragnehmer gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz bleibt hiervon unberührt.

c) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen einzustufen und dies dem Auftragnehmer spätestens bei Abschluss des Verwertungsvertrages mitzuteilen sowie die ggf. erforderlichen abfallrechtlichen Begleitpapiere (Entsorgungs-, Verwertungsnachweis, Abfallbegleitscheine) zur Verfügung zu stellen. Auf ausdrücklichen Hinweis des Auftraggebers berät der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der im Einzelfall erforderlichen Klassifizierung und Einstufung der Abfälle.

d) Werden die Container mit anderen als den vertragsgegenständlichen Stoffen befüllt, so hat der Auftraggeber für die dadurch entstehenden Aufwendungen Ersatz zu leisten. Können diese Stoffe dem ursprünglich vorgesehenen Verwertungsverfahren nicht zugeführt werden, so wird der Auftraggeber darüber unverzüglich informiert. Der Auftragnehmer übernimmt es, diese Stoffe im Einvernehmen mit dem Auftraggeber an eine entsprechende Abfall-rechtlich zugelassene Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlage zu verbringen. Für die dadurch entstehenden Aufwendungen leistet der Auftraggeber Ersatz. Kann das Einvernehmen innerhalb einer angemessenen Zeit nicht herbeigeführt werden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Übernahme dieser Stoffe zu verweigern bzw. die Stoffe dem Auftraggeber zurückzubringen, sie bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischenzulagern oder sie zu einer geeigneten Verwertungs-bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen. Dies gilt entsprechend, wenn sich eine vertragswidrige Befüllung des Containers erst später herausstellt oder die vereinbarte Verwertung der Abfälle nicht möglich ist. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber wegen dieser Maßnahmen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

e) Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Beladevorschriften entstehen, haftet der Auftraggeber nach § 414 HGB. Ist der Auftraggeber ein Verbraucher, so hat er die Schäden nur zu ersetzen, wenn ihn ein Verschulden trifft.

## **7. Abholung**

a) Der Auftragnehmer holt den Container zum vereinbarten Zeitpunkt ab. Entstehen bei der Abholung des Containers aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, für den Auftragnehmer weitere Kosten, so sind diese vom Auftraggeber zu erstatten. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Auftraggeber das Erbringen der auf dem Auftrag/Rapport ausgewiesenen Leistung. Fehlt die Unterschrift, weil zum Zeitpunkt der Aufstellung, Leerung oder Abholung des Containers weder Auftraggeber noch sein Bevollmächtigter anwesend sind, so gilt die Leistung als erbracht.

b) Ist der Container nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit noch nicht zur Abholung bereit, so ist der Auftragnehmer berechtigt, für den über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Containers verstrichenen Zeitraum eine angemessene Vergütung zu verlangen.



## **8. Haftung und Versicherung**

a) Der Auftraggeber haftet für die von ihm schuldhaft verursachten Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen.

b) Auf die Haftungsbefreiungen und Begrenzungen dieser Geschäftsbedingungen können sich auch die Mitarbeiter des Auftragnehmers berufen. Gleiches gilt für Handlungen und Unterlassungen anderer Personen, deren er sich bei der Ausführung des Auftrags bedient. Entsprechend der Regelung in § 434 HGB gelten die Haftungsbefreiungen und Begrenzungen auch für die außervertraglichen Ansprüche.

c) Die Haftungsbefreiungen und Begrenzungen gelten nicht für Personenschäden. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter bzw. Beauftragten grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln.

d) Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, für die diese Bedingungen gelten, verjähren in einem Jahr nach Kenntnis des Schadens durch den Berechtigten, gleichgültig, auf welcher Rechtsgrundlage der Schadenersatzanspruch geltend gemacht wird. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.